

## Zusammenhang zw. Raubmitteleinsatz und Gewahrsamsbruch i.R.v. § 249 StGB

Raub ist eine **eigenständige** Kombination von Diebstahl und Nötigung: Es muss der volle Tatbestand von § 242 I StGB erfüllt sein, bei dessen Verwirklichung Personengewalt oder qualifizierte Drohung als Mittel zur Wegnahme eingesetzt werden. Umstritten ist jedoch,

### Streitstand



ob zwischen den Raubmerkmalen ein objektiver Kausalzusammenhang bestehen muss.

### a) Lehre vom Finalzusammenhang

Ganz überwiegend ist man der Auffassung, dass der Zusammenhang zwischen Raubmittel und Wegnahme **nur subjektiv** vorliegen müsse. Objektiv sei ausreichend, wenn Nötigung und Wegnahme **räumlich-zeitlich beieinander** liegen.

#### Argumente:

- Anders als bei § 240 StGB muss beim Raub der Erfolg **nicht „durch“** sondern **nur „mit“** Gewalt oder Drohung erreicht werden. (Stichwort: **Wortlautvergleich 240, 249**)
- Das Raubunrecht liegt bereits in der **funktionalen Verknüpfung** von Gewalt oder qualifizierter Drohung mit einer Wegnahme. Dabei kommt es auf die subjektive Zwecksetzung des Täters an. (Negativabgrenzung: **bloße Begleiterscheinung**)

### b) Lehre vom objektiven Kausalzusammenhang

Teilweise wird vertreten, dass zw. Raubmitteleinsatz u. Gewahrsamsbruch objektive Kausalität bestehen müsse. Eine qualifizierte Nötigung, die die Wegnahme nicht **objektiv fördere od. erleichtere**, vollende § 249 StGB nicht.

#### Argumente:

- Der **Wortlaut** des § 249 I StGB bietet – anders als etwa § 252 StGB – keinen Anhalt dafür, dass es sich hinsichtlich der Verknüpfung von Nötigung und Diebstahl um ein Delikt mit überschießender Innentendenz handeln soll.
- Zwar muss der Raubmitteleinsatz nicht erforderlich sein, wohl aber die Wegnahme **objektiv kausal fördern**. In dieser Verknüpfung liegt das **spezifische Raubunrecht**, für das die bloße Tätersvorstellung nicht genügt.

## Literatur

Seelmann, JuS 1986, 201 (203f.)